

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 in der geltenden Fassung, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 in der geltenden Fassung, wird durch den **Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach** verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.02.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 3 beträgt Euro 18,30 m² der Bemessungsgrundlage.
Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 lit a) Ziff. 4 beträgt Euro 4.860,00.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. b) Ziff. 2 beträgt Euro 1,42 pro m² der Bemessung.
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 5 beträgt Euro 2.620,00.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 6 beträgt Euro 2,40 je m³ Wasserverbrauch.
3. Übernahme von Abwässern aus Hauskläranlagen Euro 66,00 pro m³ Abwasser (Ergänzung des § 4 durch Einfügen der Ziff. 7).
4. Die Zählergebühr nach § 5 Ziff. 2 beträgt Euro 10,00.

Artikel II

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.06.2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2006), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 3 beträgt Euro 3,80 je m² der Bemessungsgrundlage.
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 erster Satz beträgt Euro 408,00 (Pauschalgebühr).
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 zweiter Satz beträgt Euro 3,80 je m² der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 5 beträgt Euro 1,05 je m³ Wasserverbrauch.
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 2 beträgt Euro 0,06 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 30.01.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.1995 und 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit b) der Abfallgebührenordnung beträgt:

Grundgebühr pro 100 Liter Mindestmüllvolumen	
Restmüll und Biomüll	Euro 8,00
40-Liter-Müllsack (incl. Grundgebühr)	Euro 6,30
70-Liter-Müllsack (incl. Grundgebühr)	Euro 8,80
2. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) und § 3 Abs. 2 lit. b) der Abfallgebührenordnung beträgt pro Entleerung:

bei zweiwöchentlicher Entleerung	
pro 80-Liter Behälter	Euro 3,90
pro 120-Liter Behälter	Euro 5,20
pro 240-Liter Behälter	Euro 10,10
pro 660-Liter Behälter	Euro 27,30

pro 800-Liter Behälter	Euro	32,20
bei vierwöchentlicher Entleerung		
pro 80-Liter Behälter	Euro	4,90
pro 120-Liter Behälter	Euro	6,40
pro 240-Liter Behälter	Euro	12,10
pro 660-Liter Behälter	Euro	34,70
pro 800-Liter Behälter	Euro	43,30
pro 5000-Liter Container	Euro	128,50

3. Weitere Entgelte für die Entsorgung von Abfällen:

- | | | |
|--|------|-------|
| a. Sperrmüllgebühr pro kg | Euro | 30,00 |
| b. Bauschuttgebühr je kg | Euro | 0,20 |
| c. Altholzgebühr ab 2 m ³ pro weiterem m ³ | Euro | 20,00 |
| d. Biomüll weitere Gebühr | | |
| Anlieferung je Liter | Euro | 0,00 |
| Abholgebühr je Liter | Euro | 0,40 |
| zuzüglich Pauschalgebühr/Abholung | Euro | 30,00 |
| e. Gebühr für Servicekarte | | |
| erste Karte pro Haushalt kostenlos, jede
weitere Karte | Euro | 10,00 |
| Verwaltungsgebühr Servicekarte vergessen | Euro | 5,00 |
| f. Bodenaushubmaterial (laut GR-Beschluss vom 23.07.2020):
pro m ³ Bodenaushub (Gemeindedeponie) | Euro | 5,00 |

Artikel IX

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 17.07.1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

- Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro	332,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro	166,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro	95,00
- Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 lit a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro	95,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro	170,00
- Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro	332,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro	166,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro	95,00
- Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 2 lit. a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro	95,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro	170,00
- Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Grab öffnen und schließen	Euro	570,00
---------------------------	------	--------

	Zusätzlich bei Tieflegung	Euro	115,00
	Graböffnen für Urnenbestattung	Euro	140,00
6.	Die Benützungsgebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:		
	Benützung der Leichenhalle	Euro	60,00
7.	Die Benützungsgebühr nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:		
	Laufende Grabgebühr pro Grabplatz und Jahr	Euro	5,80

Artikel X

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.